

# **I. EUROPÄISCHES SKIRECHTSFORUM**

**Prof. OTTORINO ASCANI**

# SKIRECHTSFORUM

**Prof. OTTORINO ASCANI**

Universität Mailand

**Professor für EU-Sportrecht** und  
interdisziplinäre Beziehungen zwischen Verfassungs-, Handels-,  
Steuerrecht und Internationalem Recht  
(Lehre Jean Monnet)

**Fachteam Europe** der Europäischen Kommission

DIE AUSWIRKUNGEN DES EU-SPORTRECHTS  
AUF DIE SPORTLICHEN RECHTSORDNUNGEN  
DER MITGLIEDSSTAATEN

INHALTSANGABE: 1. Einführung.- 2. Der Profisport und die EU-Bestimmungen. - 3. Vom Gerichtshof entwickelten Prinzipien.-3.1 *Direkte Anwendbarkeit und Wirksamkeit des EU-Rechts in den Mitgliedsstaaten.* - 4. Vorrang der direkt anwendbaren EU-Bestimmungen über die internen Bestimmungen. - 5. Beziehung zwischen dem EU-Recht und dem internen Recht der Mitgliedsstaaten.- 6. Widerspruch zwischen Bestimmungen des EU-Rechts und nationalen Bestimmungen.- 7. Der freie Verkehr der Sportler und die EU-Disziplin. - 7.1 *Judo. Die von Sportverbänden erlassenen Bestimmungen für die Auswahl für internationale Meisterschaften stehen nicht im Widerspruch zum EU-Recht.*- 7.2 *Professionelle Basketballspieler.* - 7.3 *Skilehrer und Übertretung der Richtlinie 92/5/EG.*- 7.4 *Handball (Palla a mano). Verbandsabkommen zwischen EU - Slowenien. Beschränkung der Anzahl an Profispielern aus dritten Ländern, die bei der Meisterschaft eines Sportverbands in einer Mannschaft aufgestellt werden können.* - 7.5 *Fußball. Partnerschaftsabkommen EU - Russland. Beschränkung der Anzahl an Profispielern, die Staatsbürger dritter Staaten sind, die bei der Meisterschaft eines Sportverbands in einer Mannschaft aufgestellt werden können.* - 8. Die italienische Verfassung und die EU-Verpflichtungen. - 9. Die italienischen verfassungsrechtlichen Prinzipien im Sport.- 10. Sport und EU-Wettbewerbsbestimmungen.- 11. Maßnahmen der Europäischen Union für die Teilnehmer an den olympischen und/oder paraolympischen Winterspielen in Turin. 12. Der Sport im Abkommen, das eine Verfassung für Europa festschreibt.

## 1. Einführung

Mein Beitrag möchte einige zusammenfassende Betrachtungen über die Auswirkungen des EU-Sportrechts auf die Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten bieten.

Wie auch andere Branchen der Wirtschaft unterliegt die Sportbranche in Hinblick auf die von ihr erzeugten wirtschaftlichen Aktivitäten den Regeln des Abkommens von Rom und den nachfolgenden Änderungen.

Der freie Verkehr der Sportler wurde angesichts der verschiedenen, vom Gerichtshof verkündeten Urteile überprüft. Insbesondere der den Fußball betreffende Urteilsspruch Bosman ist der Urteilsspruch, der in der gesamten EU-Rechtsprechung am meisten die Aufmerksamkeit der Medien weckte und eine wirkliche Revolution auf dem „Planeten Sport“ verursachte.

Es muss vorausgesetzt werden, dass das EU-Recht von den Fachleuten noch als ein esoterisches Sachgebiet empfunden wird, dessen Informationen schwer zugänglich sind.

Wenn Themen dieser Art in Angriff genommen werden, wird es unumgänglich, dass die Informationen so vollständig und synthetisch wie möglich sind. Wenn man von der DNA des *Corpus Normativo* des EU-Rechts ausgeht, werden die Prinzipien dargelegt, die das Entstehen des EU-Sportrechts, seine Funktionsweise, die Evolution und die Konflikte, sowie die vom Gerichtshof ausgearbeiteten Vorschriften regeln.

Die vor kurzem von den Presseorganen wieder aufgenommene, an die Sportverbände gerichtete Aufforderung des CONI, damit „*ab der Wettkampfsaison 2006/2007 in den Mannschaften, die an den nationalen Meisterschaften teilnehmen, gewährleistet wird, dass nicht weniger als 50% der Gesamtheit der im schiedsgerichtlichen Bericht enthaltenen Spieler in den nationalen jugendlichen Nachwuchszentren ausgebildet wurden.*“ bietet einen Anhalt, um den dichotomischen Schlüssel zur Interpretation des EU-Sportrechts zu liefern.

Die EU-Regelung wird seit langem in allen wirtschaftlichen Zweigen angewandt: es gibt in der Wirtschaft niemanden, der sich nicht danach richten musste. Der EU-*Acquis* muss insbesondere den Gesetzgebern bekannt sein, aber auch dem öffentlichen Dienst, der ihn auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene anwenden muss. Auch die Richter, die Probleme juristischer und gleichzeitig wirtschaftlicher Natur beurteilen müssen, müssen die Bestimmungen kennen, um sie in entsprechenden Fällen anwenden zu können, wobei die eventuelle Interpretation des Gerichtshofs, in dem die grundlegenden Prinzipien des EU-Rechts entstanden, in Betracht gezogen werden muss.

Ich halte es für sinnvoll daran zu erinnern, was der Gerichtshof entschied, um ihm die Möglichkeit zu bieten seiner Aufgabe im Sinne des Abkommens nachzukommen: es ist unumgänglich, dass die nationalen Richter, so weit es nicht unverwechselbar aus der Akte hervorgeht, klären, aus welchen Gründen sie Beilegung des Streits durch die von ihnen unterbreitete Lösung der Probleme für notwendig halten (Urteilsspruch 16. Dezember 1981, Rechtssache 244/80, Foglia,

Samml. Seite 3045, Punkt 17). Und des Weiteren hat der Gerichtshof bestätigt, dass es unerlässlich ist, dass der nationale Richter ein Minimum an Erklärungen zu den Gründen der Wahl der EU-Vorschriften abgibt, deren Interpretation er fordert, und über die Verbindung, die er zwischen diesen Vorschriften und den nationalen Bestimmungen, die bei der Streitigkeit anwendbar sind, herstellt (Verfügung 28. Juni 2000, Rechtsstreit C-116/00, Laguillaumie, Samml. Seite I-4979, Punkt 16).

Ich möchte auch noch auf die außerordentlich wichtigen Implikationen des EU-Rechts für die Wirtschaft hinweisen, die es trotz der sprachlichen Unterschiede hat. Es muss also eine wirtschaftliche und juristische Analyse integriert werden.

Die verschiedenen rekonstruktiven und interdisziplinären Ansätze können die Fähigkeit gewährleisten verschiedenen Bewertungsprofilen und –techniken gerecht zu werden und somit in der Lage zu sein, wirtschaftliches und juristisches Wissen zu vereinen.

Der Ökonomist müsste das EU-Justizsystem kennen, in dem die wirtschaftlichen Tätigkeiten stattfinden, so wie der Jurist darüber informiert sein sollte, welche Folgen die Anwendung der juristischen Disziplin auf den Markt und auf das wirtschaftliche System hat.

Konkret bedeutet das, dass aus der wirtschaftlichen Analyse des Rechts, auch des EU-Rechts, das das Prinzip der Kooperation und der Realisierung eines Harmonisierungsprozesses zwischen dem juristischen und wirtschaftlichen Aspekt der Reglementierung an erster Stelle sieht, Forschungsmöglichkeiten erwachsen könnten, die neue Horizonte, und zwar nicht nur für die Forscher von EU-Problematiken, eröffnen können.

## **2. Der Profisport und die EU-Bestimmungen**

Die Verträge erteilen der EU keinerlei besondere Kompetenz für die Sportbranche. Die Einfügung einer Erklärung über den Sport in das Abkommen von Amsterdam (1997) und einer Erklärung über die „spezifischen Charakteristiken“ des Sports in das Abkommen von Nizza (2000) stellen wichtige politische Etappen dar.

Der Gerichtshof von Luxemburg dagegen, schloss auf Grund von Prinzipien, die bei der Interpretation des EU-Rechts ausgearbeitet wurden, den Sport in die der EU-Disziplin unterstehenden Sachgebiete ein, soweit die sportliche Aktivität als wirtschaftliche Aktivität gemäß Art. 2<sup>1</sup> des Abkommen gesehen werden kann

Wenn einerseits das Abkommen keinen Artikel über den Sport enthält, können das EU-Recht und insbesondere die Wettbewerbs-Bestimmungen und die Prinzipien auf dem Innenmarkt angewendet werden. Die erste Behauptung des wirtschaftlichen Charakters der sportlichen Aktivität ist in dem am 12.12.1974 (Rechtssache C- 36/74, Walrave und Koch gegen

---

<sup>1</sup> In Art. 2 des Vertrags von Rom und nachfolgende Änderungen wird festgelegt, dass es Aufgabe der Gemeinschaft ist es, durch die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und einer Wirtschafts- und Währungsunion sowie durch die Durchführung der in den Artikeln 3 und 4 genannten gemeinsamen Politiken und Maßnahmen in der ganzen Gemeinschaft eine harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftslebens, ein hohes Beschäftigungsniveau und ein hohes Maß an sozialem Schutz, die Gleichstellung von Männern und Frauen, ein beständiges, nichtinflationäres Wachstum, einen hohen Grad von Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz der Wirtschaftsleistungen, ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität, die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern.

Der Art. 3 legt besonders fest, dass die Erfüllung des Art. 2 die Tätigkeit der Gemeinschaft zu den vertraglich vorgesehenen Bedingungen beinhaltet: ein interner Markt, der durch die Beseitigung der Hindernisse für den freien Verkehr der Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapitale charakterisiert wird.

Der Art. 4 sieht vor, dass zu den im Artikel 2 dargelegten Zielen die Tätigkeit der Mitgliedsstaaten und der Gemeinschaft nach Maßgabe dieses Vertrags und der darin vorgesehenen Zeitfolge, die Einführung einer Wirtschaftspolitik, die auf einer engen Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, dem Binnenmarkt und der Festlegung gemeinsamer Ziele beruht und dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verpflichtet ist.

Internationale Radfahrvereinigung)<sup>2</sup> verkündeten Urteil enthalten. Mit einem nachfolgenden Urteil vom 14.7.1976 (Rechtssache 13/76, Donà gegen Mantero) statuiert der Gerichtshof die Unvereinbarkeit mit den Art. 7 und ggf. 48-51 oder 59-66 des Abkommens mit einer nationalen Regelung oder Vorgehensweise, auch durch eine sportliche Organisation, die nur den Staatsbürgern des Mitgliedstaats, in dem diese Regelung oder Vorgehensweise gilt, das Recht erteilt, als Profis oder Halbprofis an Fußballspielen teilzunehmen, unter dem Vorbehalt, dass diese Regelung oder Vorgehensweise ausländischen Spielern die Teilnahme an einigen Treffen aus nicht finanziellen Gründen, aber in Bezug auf den spezifischen Charakter und die spezifische Physiognomie dieser Treffen, die also rein sportlicher Natur sind, nicht versperrt. Es ist Aufgabe des nationalen Richters die Natur der seiner Bewertung unterbreiteten Aktivität zu definieren und die Art. 7, 48 und 59 des Abkommens in Betracht zu ziehen, die zwingende Vorschriften sind, um die Gültigkeit und die Auswirkungen einer in der Ordnung einer sportlichen Organisation enthaltenen Disziplin zu bestimmen.

Weitere Entscheidungen (Bosman, Lehtonen, Deliège, Kolpac, Simutenkov), die besonders den freien Verkehr der Sportler betrafen, bestätigten und erweiterten die anfänglichen Ansätze.

### **3. Vom Gerichtshof entwickelte Prinzipien**

Der Gerichtshof entwickelte verschiedene Prinzipien, darunter zwei grundlegende: die direkte Anwendbarkeit des EU-Rechts in den Mitgliedsstaaten und das Übergewicht der EU-Vorschrift bei widersprüchlichen nationalen Vorschriften.

#### **3.1 Direkte Anwendbarkeit und Wirksamkeit des EU-Rechts in den Mitgliedsstaaten**

Der Begriff der direkten Anwendbarkeit und der direkten Wirksamkeit werden vom EU-Richter gleicher Weise verwendet. Nach dem Prinzip der direkten Wirksamkeit, in dem eine Anordnung des vorliegenden Abkommens oder EU-Schriftstücks bestimmte Charakteristiken aufweist, schafft er Rechte und Verpflichtungen zu Gunsten des Privatmanns, der berechtigt ist, diese vor den nationalen Gerichtsbarkeiten geltend zu machen. Der Begriff der direkten Anwendbarkeit<sup>3</sup>,

---

<sup>2</sup> Der Gerichtshof urteilte am 12.12.1974 im Verfahren 36-74 nach Beantragung einer vorgeschlagenen präjudiziellen Entscheidung, gemäß Art. 177 (jetzt 234) des EG-Vertrags, vom Amtsgericht Utrecht, in der anhängigen Streitsache zwischen Bruno Nils Olaf Walrave, Longinus Johannes Norbert Koch und Association Union Cycliste Internationale, Koninklijke Nederlandsche Wielren Unie, Federacion Espanola.

Die Forderung des niederländischen Gerichts tendierte zur Feststellung, ob eine Vorschrift der Union Cycliste Internationale (UCI) – die die Weltmeisterschaften im Mittelstreckenlauf reglementierte –, nach der „der Trainer die gleiche Staatsangehörigkeit wie der Rennfahrer haben muss“ mit dem europäischen Recht vereinbar sei.

Im Urteilsspruch erklärte der Gerichtshof, dass: a) in Anbetracht der Zielsetzungen der EU, die sportliche Aktivität durch das EU-Recht nur soweit reglementiert wird, wie es sich um wirtschaftliche Tätigkeit gemäß Art. 2 des Vertrags handelt; b) das auf die Staatsangehörigkeit begründete Diskriminierungsverbot, in den Art. 7, 48 und 59 des Vertrags festgelegt, die Zusammensetzung von Sportmannschaften nicht betrifft –und besonders der nationalen Vertreter- die ausschließlich nach technisch-sportlichen Kriterien vorgenommen wird; es ist deshalb unmöglich diese Aktivität unter wirtschaftlichem Gesichtspunkt darzustellen; c) das auf die Staatsangehörigkeit begründete Diskriminierungsverbot betrifft nicht nur die Handlungen der öffentlichen Ämter sondern die Vorschriften jeder Art, die dazu dienen sollen, kollektiv die untergeordnete Arbeit und die Erbringung von Leistungen zu reglementieren; d) das Prinzip des Diskriminierungsverbots stellt einen unabdingbaren Parameter für jede rechtliche Beziehung dar, soweit dies, in Anbetracht des Ortes ihres Entstehens wie auch an des Ortes der Ausübung ihrer Wirkungen, auf das EU-Gebiet zurückführbar ist; e) indem der Art. 59, 1. Absatz die Abschaffung jeder Art von Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit vorschreibt, teilt er den Einzelnen ab dem Fälligkeitsdatum der Übergangszeit subjektive Rechte zu, die der nationale Richter schützen muss.

<sup>3</sup> Direkt anwendbar und somit direkt wirksam, sind:

- ▶ Die EU-Verordnungen, gemäß Art. 249 des Vertrags, haben generelle Gültigkeit und alle ihre Elemente sind in jedem der Mitgliedsstaaten obligatorisch und direkt anwendbar.

ausdrücklich mit Art. 249 des Abkommen für die Reglements sanktioniert, weist dagegen darauf hin, dass das EU-Dokument seine Wirkungen automatisch in den Ordnungen der Mitgliedsstaaten ausübt, ohne irgendeine Empfangshandlung im internen Recht erforderlich zu machen. Die Charakteristik der direkten Anwendbarkeit beinhaltet eine Reihe von Verpflichtungen, an die sich die Mitgliedsstaaten halten müssen.

In dem grundlegenden Urteilsspruch Rechtssache C-106/77 *Finanzverwaltung gegen Simmenthal* vom 9.3.1978, wird bemerkt, dass unter direkter Anwendbarkeit des EU-Rechts zu verstehen ist, dass seine Bestimmungen, ab ihrem Inkrafttreten und für die gesamte Zeitdauer ihrer Gültigkeit, in allen Mitgliedsstaaten in gleicher Weise voll ihre Wirkungen entfalten müssen. Des Weiteren wird sanktioniert, dass alle direkt anwendbaren Verordnungen eine sofortige Quelle für Rechte und Verpflichtungen für all die davon betroffenen ist, seien das nun die Mitgliedsstaaten oder die Einzelnen, die den durch das EU-Recht disziplinierten juristischen Beziehungen unterstehen. Diese Wirkung betrifft auch alle die Richter, die innerhalb ihrer Kompetenzen, als Organe eines Mitgliedstaats, die Aufgabe haben, die den Einzelnen durch das EU-Recht zustehenden Rechte zu schützen. Die Eurorichter präzisierten des Weiteren, dass die Anerkennung jeglicher juristischen Wirksamkeit von nationalen gesetzgebenden Handlungen, die in den Bereich vordringen, in dem die gesetzgebende Macht der Europäischen Gemeinschaft ausgeübt wird, oder die sonst nicht mit dem EU-Recht kompatibel sind, unter diesem Gesichtspunkt gleichwertig wäre mit der Verleugnung des realen Charakters, der kraft des Abkommens bedingungslos und unwiderruflich übernommenen Verpflichtungen der Mitgliedsstaaten, und somit mit einer Gefährdung der Grundlagen der Europäischen Gemeinschaft selbst.

In mehreren Urteilen (das erste vom 5. Februar 2003, *Van Gend & Loos gegen Holländische Zollverwaltung*<sup>4</sup> Rechtssache 26/62), führte der Gerichtshof das Prinzip der Direktwirkung des

---

► Die einzelnen Richtlinien weisen auf die internen Normen hin, die die Staaten anwenden müssen und die dem Mitgliedsstaat keine Entscheidungsfreiheit lassen, es sei denn für die interne juristische Form (legislativ, verordnungsrechtlich oder administrativ), um da der EU-Vorschrift die direkte Wirksamkeit zu verleihen, wo sie die Beziehungen zwischen den Staatsangehörigen und dem Staat (vertikaler Effekt) betrifft. Unter Bezugnahme auf den Art. 3, erster Absatz, Buchstabe a) der Richtlinie 89/48 erklärte der Gerichtshof, dass es sich um eine Vorschrift von bedingungslosem und ausreichend genauem Inhalt handelt, damit sich der Einzelne vor dem nationalen Richter dem Staat gegenüber darauf berufen kann, wenn letzterer es unterließ, innerhalb des vorgeschriebenen Termins die Richtlinie in das nationale Recht aufzunehmen (Urteil vom 29.4.2004, Rechtsstreit C-102/2, *Beuttenmuller*, Samml. Seite I-5405, Punkt 55). Man sehe auch die Urteile vom 22. Juni 1989, Rechtsstreit C-103/88 *F.lli Costanzo gegen Comune Milano (Stadion San Siro)* und schließlich das Urteil vom 14.7.2005, Rechtsstreit C-141/04 *Peros gegen Techniko Epimelitirio Ellados (Ingenieurkammer Griechenland)* und Rechtsstreit C-142/04 *Maria Aslanidou gegen Ypourgos Ygeias & Pronoias*, in dem statuiert wird, dass in Ermangelung der angewendeten Umsetzungsmaßnahmen innerhalb des vorgeschriebenen Termins, des Art. 12 der Richtlinie des Europarats vom 21. Dezember 1988, 89/48/EG in Bezug auf ein allgemeines System zur Anerkennung der Diplome höherer Schulausbildung, die die Berufsausbildung auf die Mindestdauer von drei Jahren sanktioniert, in der geltenden Version bis zum 31. Juli 2001, ein Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaats sich auf Art. 3, erster Absatz Buchstabe a) dieser Richtlinie berufen kann, um im aufnehmenden Mitgliedsstaat die Befähigung zur Ausübung eines reglementierten Berufs, wie den des Maschinenbauingenieurs, zu erhalten.

- Die EU-Entscheidungen, die an bestimmte Bürger gerichtet sind.
- Gründungsverträge (ohne Vorschriften)
- Die Entscheidungen der Auslegungsurteile und am Sitz der Streitigkeit vom Gerichtshof verkündet

<sup>4</sup> Das holländische Transportunternehmen « *Van Gend & Loos* » hatte in einem Gericht der Niederlande gegen die holländische Zollverwaltung Einspruch erhoben, da sie einen erhöhten Zoll auf den Import eines aus der Bundesrepublik Deutschland kommenden chemischen Mittels eingezogen hatten. Das Ergebnis der Streitigkeit war abhängig von der Möglichkeit des Einzelnen sich auf den Artikel 12 des EU-Vertrags (jetzt Artikel 25) zu berufen, der den Mitgliedsstaaten ausdrücklich verbietet neue Zollgebühren einzuführen oder den schon auf dem EU-Markt bestehenden Zoll zu erhöhen.

EU-Rechts in den Mitgliedsstaaten ein, das den EU-Bürgern ermöglicht, sich vor den nationalen Recht sprechenden Organen direkt auf die übertretenen EU-Bestimmungen zu berufen.

In den Begründungen des zitierten Urteils wurde statuiert, dass: *“Die europäische Wirtschaftsgemeinschaft (jetzt Europäische Union) eine neuartige Rechtsordnung im Bereich des internationalen Rechts begründet, zu Gunsten der Mitgliedsstaaten, die auf ihre Hoheitsbefugnis, der nicht nur die Mitgliedsstaaten sondern auch ihre Staatsbürger unterstehen, verzichteten, wenngleich nur in begrenzten Bereichen. Unabhängig von den von den Mitgliedsstaaten erlassenen Bestimmungen teilt das EU-Recht den Einzelnen auf die gleiche Weise, auf die es ihnen Verpflichtungen auferlegt, subjektive Rechte zu. Diese Rechte erwachsen nicht nur dann, wenn das Abkommen sie ausdrücklich erwähnt, sondern auch als Gegenleistung für die ausdrücklichen Verpflichtungen, die das Abkommen den Einzelnen, den Mitgliedsstaaten und den EU-Institutionen auferlegt. Im Sinne und nach der Struktur des Abkommens, hat Artikel 12 (jetzt 25) des Abkommens den Wert einer Vorschrift und verleiht den Einzelnen subjektive Rechte, die die nationalen Richter schützen müssen.*

Der Gerichtshof entwickelte diese Rechtsprechung über die direkte Anwendbarkeit weiter und übertrug sie auch auf andere Bestimmungen des Abkommens wie die Artikel Nr. 39 (freier Verkehr Urteil 4. Dezember 1974 in der Rechtssache C-41/74 , *Van Duyn gegen Home Office*), Nr. 43 (Niederlassungsfreiheit Urteil vom 4. Dezember 1974 in der Rechtssache C-2/74, *J. Reyners gegen belgischer Staat*) und den Art. 49 (freie Dienstleistungen. Urteil vom 3. Dezember 1974 in der Rechtssache C-33/74, *Van Binsbergen gegen Leitung des Berufsverbands der Metallindustrie*).

Es wird außerdem auf die Wichtigkeit der Anerkennung der direkten Anwendbarkeit von Art. 28 hingewiesen (*freier Warenverkehr*; Art. 141 (*Prinzip der Lohngleichheit zwischen Männern und Frauen*), Art. 12 (*Verbot jeder Art von Diskriminierung*; Art. 81 (*Konkurrenzfreiheit*). Im abgeleiteten Recht bezieht sich die direkte Anwendbarkeit nur auf die Richtlinien und Entscheidungen, die für die Mitgliedsstaaten bestimmt sind, da die an die Personen gerichteten Verordnungen und die Entscheidungen ihre direkte Anwendbarkeit sich schon aus den Verträgen ableiten.

#### **4. Vorrang der direkt anwendbaren EU-Bestimmungen über die internen Bestimmungen**

Dem Gerichtshof ist es gelungen das Prinzip des Vorrangs des EU-Rechts aufzuerlegen. Auf diese Weise hat er den zweiten Pfeiler der EU-Rechtsordnung gesetzt, der ermöglichte, zusammen mit der direkten Anwendbarkeit, die Grundlagen dieser Ordnung zu verstärken.<sup>5</sup>

Die EU-Bestimmung hat nicht nur den Vorrang über die geltenden Bestimmungen, sondern verhindert auch das spätere Erlassen von damit nicht zu vereinbarenden nationalen Bestimmungen.

Der Vorrang des EU-Rechts über die internen Bestimmungen wurde anfänglich vom Gerichtshof mit Urteil vom 15. Juli 1964, Rechtssache 6/64, *Costa gegen Enel*, sanktioniert, in dem besonders festgelegt wird, dass die Mitgliedsstaaten durch ihren Beitritt in die EU auf ihre Hoheitsbefugnisse verzichtet hatten, wenngleich in begrenzten Bereichen.

Im Urteil wird bestätigt, dass das EG-Abkommen, anders als die gewöhnlichen internationalen Verträge, eine eigene Rechtsordnung einrichtete, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens in die Rechtsordnung der Mitgliedsstaaten integriert wird und an die sich die nationalen Richter halten müssen. Bei Errichten einer Gemeinschaft ohne Beschränkung ihrer Dauer, mit eigenen Organen ausgestattet, mit Individualität, mit juristischer Fähigkeit, mit

---

<sup>5</sup> Das Prinzip des Vorherrschens des EU-Rechts wird auch im Vertrag sanktioniert, der für Europa eine Verfassung vorsieht. Im Art.I-6 wird auch festgelegt *“Die Verfassung und das von den EU-Institutionen angewendete Recht bei der Ausübung der ihr zugeteilten Kompetenzen haben dem Recht der Mitgliedsstaaten gegenüber den Vorrang.”* Diese Verordnung bestätigt also, dass im Fall von Konflikten zwischen dem EU-Gesetz und dem internen Gesetz das EU-Gesetz den Vorrang hat und das interne Gesetz nicht angewendet werden darf.

Fähigkeit der Vertretung auf internationaler Ebene und insbesondere mit effektiven Befugnissen, die einer Beschränkung der Kompetenzen oder einer Übertragung der Aufgabenbereiche der Staaten an die EU entspringen, beschränkten diese, wenngleich innerhalb abgegrenzter Bereiche, ihre Hoheitsbefugnisse und schafften somit eine Gesamtheit von bindenden Rechten für ihre Staatsbürger und für sie selbst. Diese Integrierung von EU-Quellen entspringenden Bestimmungen in das Recht der Mitgliedsstaaten, und genereller der Sinn und die Fristen des Abkommens, enthalten als Zusatz die Unmöglichkeit der Staaten gegen eine von ihnen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit akzeptierte Rechtsordnung eine weitere einseitige Verfügung geltend zu machen, die deshalb der Ordnung selbst nicht gegenüber gestellt werden kann. Aus einer autonomen Quelle hervorgehend, könnte das durch das Abkommen erwachsene Recht eben auf Grund seiner spezifischen Natur eine Beschränkung in irgendeiner internen Maßnahme finden, ohne seinen gemeinschaftlichen Charakter zu verlieren und ohne, dass dadurch die juristische Basis eben dieser Gemeinschaft erschüttert würde. Die von den Staaten zu Gunsten der EU-Rechtsordnung vorgenommene Übertragung der den Abkommensbestimmungen entsprechenden Rechte und Pflichten, die eine endgültige Beschränkung ihrer Hoheitsbefugnisse enthält, schließt eine definitive Einschränkung ihrer Hoheitsgewalt ein. Diese Prinzipien wurden laufend bestätigt und teilweise vom Gerichtshof in seiner folgenden Rechtsprechung weiter entwickelt.

Im Urteil vom 9.3.1978, Rechtssache 106/77, *Finanzamt gegen Simmenthal*, hatte der Gerichtshof sanktioniert "Kraft des Prinzips des Vorrangs des EU-Rechts, haben die Abkommensbestimmungen und die Rechtshandlungen der Institutionen, dann, wenn sie direkt anwendbar sind, die Wirkung mit dem internen Recht der Mitgliedsstaaten, dass sie nicht nur allein auf Grund der Tatsache ihres Inkrafttretens "ipso iure" jede Bestimmung, die im Gegensatz zu der vorher existierenden nationalen Gesetzgebung steht, unanwendbar machen, sondern auch – da diese Bestimmungen und Rechtshandlungen integrierender Bestandteil sind, mit höherem Rang in Bezug auf die internen Bestimmungen der geltenden Rechtsordnung in den einzelnen Mitgliedsstaaten – die gültige Bildung von neuen nationalen Gesetzeshandlungen zu verhindern, soweit diese mit den EU-Bestimmungen unvereinbar sind."

## **5. Beziehung zwischen dem EU-Recht und dem internen Recht der Mitgliedsstaaten**

Das Verhältnis zwischen dem EU-Recht und dem internen Recht wurde durch die in Art. 10 des Abkommens vorgesehene und dieses Verhältnis sehr klar darstellende Verpflichtung verstärkt, die für die Mitgliedsstaaten vorsieht, dass sie all die Maßnahmen allgemeiner und besonderer Art ergreifen müssen, die dazu dienen die Durchführung der durch das Abkommen entstehenden Verpflichtungen bzw. durch die Rechtshandlungen der Institutionen der Europäischen Gemeinschaft determinierten Verpflichtungen zu gewährleisten. Sie erleichtern der EU die Erfüllung ihrer Aufgaben und enthalten sich jeglicher Maßnahme, die riskiert die Realisierung der Abkommensziele zu beeinträchtigen.

Bei Artikel 10 hat der Gerichtshof mehrmals in verschiedener Hinsicht interveniert.

Im Urteil Streitsache C-68/88, *Kommission gegen Griechenland*, vom 21.9.1989 wurde erklärt, dass "Wann immer eine EU-Disziplin keine spezifische Sanktionsvorschrift für eine Übertretung enthält oder diesbezüglich auf die nationalen legislativen, verordnungsrechtlichen oder administrativen Bestimmungen verweist, verpflichtet Art. 5 des Abkommens die Mitgliedsstaaten zur Ergreifung all der Maßnahmen, die dazu dienen das Ausmaß und die Wirksamkeit des EU-Rechts zu gewährleisten. Dazu müssen sie, wenngleich mit der Berechtigung die Sanktionen zu wählen, ausdrücklich darüber wachen, dass die Übertretungen des EU-Rechts unter dem substantiellen und verfahrensrechtlichen Profil sanktioniert werden, in analoger Vorgehensweise wie bei den Übertretungen des internen Rechts nach Natur und Bedeutung und auf jeden Fall verleihen sie der Sanktion selbst eine Charakteristik von Effektivität, Verhältnismäßigkeit und abschreckender Wirkung. Des Weiteren müssen die nationalen Behörden bei Übertretungen des EU-Rechts mit der gleichen Sorgfalt vorgehen, die bei der Ausübung der jeweiligen nationalen Rechtsprechung gilt."

Im Urteil vom 19.11.91, Streitsachen C-6/90 und C-9/90, *Francovich gegen Italien* wurde behauptet, dass:

“die volle Wirksamkeit der EU-Bestimmungen gefährdet und der Schutz der von ihnen anerkannten Rechte entkräftet würde, wenn die Einzelnen keine Möglichkeit haben eine Entschädigung zu erhalten, wenn ihre Rechte durch eine einem Mitgliedsstaat zurechenbare Übertretungen des EU-Rechts verletzt werden. Die Möglichkeit des Schadenersatzes zu Lasten eines Mitgliedsstaats ist besonders dann unumgänglich, wann immer die volle Wirksamkeit der EU-Bestimmungen der Bedingung eines Einschreitens durch den Staat untergeordnet ist und somit die Einzelnen in Ermangelung dieses Einschreitens ihre durch das EU-Recht anerkannten Rechte nicht vor den nationalen Richtern geltend machen können. Daraus folgt, dass das Prinzip der Verantwortung des Staates für Schäden, die dem Einzelnen durch dem Staat zuzuschreibende Übertretung des EU-Rechts entstanden, das System des Abkommens betrifft.

Diese Schadenersatzpflicht der Mitgliedsstaaten findet ihre Begründung auch im Art. 5 des Abkommens, kraft dessen die Mitgliedsstaaten alle Maßnahmen genereller oder besonderer Art ergreifen müssen, um die Durchführung der ihnen auf Grund des EU-Recht zustehenden Verpflichtungen und somit die unrechtmäßigen Konsequenzen einer Übertretung des EU-Recht zu beseitigen.“

## **6. Widerspruch zwischen Bestimmungen des EU-Rechts und nationalen Bestimmungen**

Der Einzelne kann sich vor den nationalen Gerichten auf die nicht erfolgte Beachtung eines direkt anwendbaren und somit innerhalb der nationalen Ordnung wirksamen EG-Gesetzes berufen.

Im Bereich seiner Zuständigkeit und der aller Organe des öffentlichen Dienstes bei der Durchführung ihrer administrativen Tätigkeiten, muss der nationale Richter die EU-Bestimmungen anwenden und jede damit im Widerspruch stehende nationale Bestimmung ablehnen.

Im Urteil Nr. 106/77, *Finanzamt gegen Simmenthal*, vom 9.3.1978, verkündete der Gerichtshof, dass: “Der nationale Richter, der damit beauftragt ist im Bereich seiner Zuständigkeit die Bestimmungen des EU-Rechts anzuwenden, die Verpflichtung hat die volle Wirksamkeit dieser Bestimmungen zu gewährleisten und gegebenenfalls aus eigener Initiative jede auch spätere, damit im Widerspruch stehende nationale Bestimmung nicht anzuwenden, ohne die vorherige Entfernung auf gesetzlichem Wege oder durch irgendein anderes verfassungsrechtliches Verfahren fordern oder erwarten zu müssen“.

In Bezug auf die Anwendung der EU-Bestimmungen durch die Organe des Öffentlichen Dienstes, wurde das Prinzip vom Gerichtshof mit Urteil vom 22.6.1989 sanktioniert, indem es in der Rechtssache 103/88, *Fratelli Costanzo Spa gegen Comune di Milano (Stadion San Siro)* urteilte. Es handelte sich um eine begrenzte Ausschreibung für die Vergabe von Änderungsarbeiten eines Stadions in Hinblick auf die Spiele der Fußball-Weltmeisterschaften, die 1990 stattfinden sollten. Der Gerichtshof ordnete unter anderem an, dass da, wo nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs die erforderlichen Voraussetzungen bestehen, damit die Bestimmungen einer Richtlinie von den Einzelnen vor den nationalen Richtern anwendbar sind, alle Verwaltungsorgane, einschließlich derer der territorialen Ämter wie die Kommunen, sich an die oben genannten Bestimmungen (siehe Punkt 31 Urteil) halten müssen und somit die Verwaltung, auch die Kommunalverwaltung, sowie der nationale Richter verpflichtet sind, den Art. 29, Nr. 5, der Richtlinie 71/305 des Europarats einhalten und die Bestimmungen des nationalen Rechts, die nicht mit dieser Bestimmung konform sind, nicht anzuwenden“ (siehe Punkt 33 Urteil)

## 7. Der freie Verkehr der Sportler und die EU-Disziplin

Das Abkommen regelt den freien Personenverkehr gemäß Art. 39 bis 48 und verpflichtet die Gemeinschaft zur Beseitigung jeglicher Diskriminierung bei Arbeitnehmern der Mitgliedsstaaten auf Grund der Nationalität (Art. 12) in Bezug auf die Beschäftigung, die Vergütung und die anderen Arbeitsbedingungen.

Die in Art. 39 enthaltenen Prinzipien erlegen den Mitgliedsstaaten eine präzise Verpflichtung auf, die es nicht erforderlich macht noch irgendeine weitere Maßnahme durch EU-Institutionen der oder Mitgliedsstaaten zu erlassen und die letzteren keine Entscheidungsfreiheit bei ihrer Verwirklichung lässt. Außerdem lassen die Bestimmungen des gleichen Artikels den Einzelnen subjektive Rechte zuteil werden, auf die sie sich vor Gericht berufen können. (Urteil Gerichtshof 4.12.1974, Rechtssache 41/74, *Van Duyn gegen Home Office*). Es handelt sich also um ein Gesetz, dem die direkte Wirksamkeit innewohnt.

Die Bestimmungen über den freien Personenverkehr gelten nicht nur für die Profisportler sondern auch für die Amateursportler, die laut Kommission zum materiellen Anwendungsbereich des Abkommens gehören. Denn das Ausüben eines Amateursports stellt ein grundlegendes Element für eine bessere Integration in einem Gastland dar; der Gerichtshof hat den in einem sie beherbergenden Mitgliedsstaat ansässigen EU-Bürgern anerkannt, dass sie in Sachen des Zugangs zu Freizeit-Tätigkeiten die gleichen Rechte wie die Bürger dieses Staates haben, einschließlich bei sportlichen Aktivitäten.

Mit besonderer Bezugnahme auf die sportliche Arbeit legte der Gerichtshof seine Ausrichtung mit dem Urteil *Bosman*<sup>6</sup> fest, das der Gerichtshof in der Rechtssache C-415/93, über die Fragen, die – laut Art. 177 des Abkommen (jetzt 234) vom Cour d'Appel di Liegi – in der anhängigen Rechtssache zwischen *L'Union Royale Belge des Sociétés de Football Association Asbl und Bosman*, dargelegt wurden, am 15.12.1995 verkündete.

Der Gerichtshof bestätigte, dass die Bestimmungen über die Umzugsvergütung der Fußballspieler und die Beschränkung der EU-Spieler in den Fußballspielen zwischen Fußballvereinen dem Art. 48 (jetzt 39) des Abkommens widersprechen, der den freien Verkehr der Arbeitnehmer in den Mitgliedsstaaten auferlegt. Der italienische Gesetzgeber passte sich den Angaben des Gerichtshofs an und änderte den Art. 16 des Gesetzes Nr. 91/81 in Bezug auf die Umzugsvergütung mit Dekret vom 20.9.1996 Nr. 485, vom Gesetz vom 18.11.1996 Nr. 586 umgewandelt.

Wo der von einem Berufsspieler mit seinem Fußballverein abgeschlossene Vertrag ausläuft und der Fußballspieler Bürger eines der EU- Mitgliedsstaaten ist, kann der Verein den Fußballspieler nicht daran hindern einen Vertrag mit einem anderen Fußballverein eines Mitgliedsstaats abzuschließen oder den Vorgang erschweren, indem er vom letzteren Verein die Zahlung einer Vergütung für Umzug, Ausbildung oder Promotion fordert.

---

<sup>6</sup> Der Gerichtshof hatte erklärt, dass :

1) der Artikel 48 (jetzt 39) des EU-Vertrags die Anwendung der durch Sportverbände erlassenen Vorschriften behindert, nach denen eine professioneller Fußballspieler, der Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaats ist, nach Auslauf des Vertrags, der ihn an einen Verein bindet, nur dann von einem Verein eines anderen Mitgliedsstaats engagiert werden kann, wenn dieser dem Herkunftsverein eine Versetzungs-, eine Ausbildungs- oder Promotionsvergütung bezahlt hat.

2) der Artikel 48 (jetzt 39) des EU-Vertrags die Anwendung der durch Sportverbände erlassenen Vorschriften behindert, nach denen in den von ihnen organisierten Wettkampfspielen die Fußballvereine nur eine beschränkte Anzahl von professionellen Fußballspielern, die Staatsangehöriger anderer Mitgliedsstaaten sind, aufstellen können.

3) die direkte Auswirkung von Artikel 48 des EU-Vertrags nicht zur Unterstützung von Forderungen von Versetzungs-, Ausbildungs- oder Promotionsvergütung geltend gemacht werden kann, die zum Zeitpunkt dieses Urteils, zur Erfüllung einer Verpflichtung, die vor diesem Datum eingegangen wurde, schon gezahlt wurden oder noch geschuldet werden, mit Ausnahme derer, die vor diesem Datum gemäß dem diesbezüglichen geltenden nationalen Gesetz gerichtliche Klagen oder gleichwertige Rechtsbehelfe anstrebten.

Innerhalb des durch Sportverbände organisierten Wettbewerbs zwischen Fußballvereinen, sind in Bezug auf die Nationalität der Berufsspieler, die Bürger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sind, keine Grenzen gesetzt.

Nach der Kommission können die im Urteil Bosman anerkannten Prinzipien und Zielsetzungen – den Ausgleich zwischen großen und kleinen Clubs und die Promotion der Ausbildung junger Fußballspieler – auch angesichts der Wettbewerbsbestimmungen des Abkommens eingeschlossen werden.

Das Urteil Bosman fußt also auf früheren signifikanten Urteilsverkündigungen (Walrave und Donà) und bietet sich als Anhaltspunkt für die nachfolgenden Urteile (Deliège, Lehtonen, Kolpak, Simutenkov) an, die in dieser Angelegenheit vom gleichen Gerichtshof verkündigt wurden.

Die ersten beiden Urteile stellen die Grundlagen des Sachgebiets dar, die letzten stellen zweifelsohne eine neue Annäherung an den Sport dar, die den Vorteil hat, den wirtschaftlichen und finanziellen Aspekt mit dem des Freizeitvergnügens zu verbinden und sie weisen auch auf ein wachsendes Interesse für sportliche Aktivitäten innerhalb der Europäischen Gemeinschaft hin.

Angesichts des oben Gesagten muss zur Kenntnis genommen werden, dass das Urteil Bosman die direkte Anwendbarkeit der EU-Bestimmungen für die sportliche Welt legitimierte, was dann mit den Urteilen vom 11.4.2000 *Deliège* bestätigt wurde, die das Ausmaß der im Fall Bosman unterstützten Prinzipien bei Bestehen eines wirtschaftlichen Faktors, wie beispielsweise das Sponsoring sowie in der Rechtssache c-191/97, *Lehtonen* vom 13.4. 200, in Bezug auf Basketball, auch auf die Amateursportler erweiterte.

Überprüfen wir jetzt einige signifikante Urteile zum freien Verkehr der Sportler.

### **7.1 Judo. Die von Sportverbänden erlassenen Bestimmungen für die Auswahl für internationale Meisterschaften stehen nicht im Widerspruch zum EU-Recht .**

In den vereinten Verfahren C-51/96 und C-191/97, deren Gegenstand die vom Gerichtshof gemäß Art. 177 des EU-Abkommens (dann Art. 234 EU) vorgeschlagene präjudizielle Entscheidung ist, vom Tribunal de première instance di Namur (Belgien), in den anhängigen Streitsachen zwischen Frau **Deliège**, auf der einen Seite und la Ligue francophone de judo et disciplines associées ASBL, la Ligue belge de judo ASBL und deren Vorsitzende, Herr François Pacquée, auf der andern, in Bezug auf die Weigerung sie zur Teilnahme am internationalen Judo-Turnier in Paris, in der Gewichtsklasse unter 52 kg, auszuwählen, verkündete der Gerichtshof am 11. April 2000, ein Urteil, das folgenderweise lautete:

*Eine Vorschrift, die einem Profiathleten oder Halbprofiathleten oder einem Anwärter auferlegt, dass er zur Teilnahme an einem internationalem sportlichen Wettkampf auf hohem Niveau, an dem keine nationalen Mannschaften teilnehmen, im Besitz einer Autorisierung oder einer Auswahlmaßnahme seines Sportverbands sein muss, soweit diese auf eine die Organisation jenes Wettkampfs betreffende Notwendigkeit zurückführbar ist, stellt an und für sich keine der durch Art. 59 des EU-Abkommens (der nach einer späteren Änderung Art. 49 EU wurde) verbotene Beschränkung von freien Dienstleistungen dar.*

## **7.2 Professionelle Basketballspieler**

Mit Urteil vom 13. April 2000 entschied der Gerichtshof im Verfahren C-176/96, dessen Gegenstand der Antrag auf eine präjudizielle Entscheidung gemäß Art. 177 des EU-Abkommens (dann Art. 234 EU), vom Tribunal de première instance de Bruxelles (Belgien) war, in der anhängigen Rechtssache in einem Streitfall zwischen Herrn **Lehtonen** und la Castors Canada Dry Namur-Braine ASBL auf der einen Seite und der Fédération royale belge des sociétés de basketball ASBL sowie der Ligue belge - Belgische Liga ASBL auf der andern, in Bezug auf das Recht der Castors Braine Herrn Lehtonen bei den Spielen der höheren Liga der belgischen nationalen Basketballmeisterschaft spielen zu lassen.

Der Gerichtshof statuierte, dass der Art. 48 des EU-Abkommens (jetzt Art. 39) die Anwendung der in einem Mitgliedsstaat von Sportverbänden erlassenen Bestimmungen behindert, die verbieten, dass ein Basketballverein aus anderen Mitgliedsstaaten kommende Spieler bei nationalen Basketballmeisterschaften auf dem Spielfeld aufstellen, die nach einem bestimmten Datum versetzt wurden, wenn dieses Datum dem vorausgeht, das für das Versetzen von aus manchen Drittländern kommenden Spieler angewendet wird und eine derartige Ungleichbehandlung nicht rechtfertigt, es sei denn aus objektiven Gründen, die sich ausschließlich auf den Sport an und für sich beziehen oder auf Differenzen zwischen den von einem Verein kommenden Spielern, die dem europäischen Gebiet angehören, und dem der Spieler, die von einem Verein kommen, der diesem Gebiet nicht angehört.

## **7.3 Skilehrer und Übertretung der Richtlinie 92/51/EG**

Der Gerichtshof verkündete am 16. Mai 2002 das Urteil in der Rechtssache C-142/01, Kommission der Europäischen Union gegen italienische Republik, dessen Absicht darin besteht zu erklären, dass die italienische Republik bei Aufrechterhaltung des Art. 12, erster Absatz des Gesetzes vom 8. März 1991, Nr. 81, Rahmengesetz für die Beruf des Skilehrers und weitere Bestimmungen in Sachen der Ordnung des Berufs des Bergführers (GURI Nr. 64 vom 16. März 1991, Seite 3), die die Anerkennung des Befähigungsnachweises des Skilehrers der Bedingung der Gegenseitigkeit unterstellt, den Verpflichtungen nicht nachkam, die Kraft der EG-Richtlinie des Europarats vom 18 Juni 1992, 92/51 auferlegt wurden, in Bezug auf ein zweites allgemeines System zur Anerkennung der beruflichen Ausbildung, die die EG-Richtlinie 89/48/EG (AMTSBLATT L 209, Seite 25) integriert.

Der Gerichtshof erinnerte daran, dass einerseits eine konstante Rechtsprechung, die durch das Abkommen auferlegten Verpflichtungen oder durch das den Mitgliedsstaaten erteilte Recht nicht Gegenstand der Gegenseitigkeit sein kann (s. Urteil 29. März 2001, Rechtssache C-163/99, Portugal/Kommission, Samml. Seite I-2613, Punkt 22), und andererseits, dass einfache Verwaltungsvorgänge, die natürlicherweise nach Belieben von der Verwaltung und ohne entsprechende Bekanntgabe verändert werden können, nicht als geltende Erfüllung des oben genannten Abkommens betrachtet werden können (Urteil 7. März 1996, Rechtssache C-334/94, Kommission/Frankreich, Samml. Seite I-1307, Punkt 30). Es geht des Weiteren hervor, dass bei einer konstanten Rechtsprechung die Existenz einer Nichterfüllung zum Zeitpunkt des fälligen Termins, der in dem begründeten Gutachten festgelegt wurde, bewertet werden muss (Urteil 12. Dezember 2000, Rechtssache C-435/99, Kommission/Portugal, Sammlung Seite I-11179, Punkt 16).

Angesichts des oben stehenden, wurde das Urteil verkündet, das den folgenden Tenor hat:

“Dadurch, dass die italienische Republik den Art. 12, erster Absatz, des Gesetzes vom 8. März 1991, Nr. 81, Rahmengesetz für den Beruf des Skilehrers und weitere Bestimmungen in Sachen der Ordnung des Berufs des Bergführers, beibehielt, das die Anerkennung des Befähigungsnachweises als Skilehrer der Bedingung der Gegenseitigkeit unterordnet, ist sie den Verpflichtungen nicht nachgekommen, die kraft der Richtlinien des Europarats vom 18. Juni 1992, 92/51/EU in Bezug auf ein zweites allgemeines System der Anerkennung der beruflichen Ausbildung betrifft, das die Richtlinie 89/48/EG integriert, gelten.“

Später wurde zur Anpassung an das zitierte Urteil der Art. 12<sup>7</sup> von Gesetz Nr. 81/1991 durch den Art. 17 von Gesetz 1. März 2002, Nr. 39 "*Bestimmungen zur Erfüllung von Verpflichtungen auf Grund der Zugehörigkeit Italiens zur Europäischen Gemeinschaft - EG-Gesetz 2001*" (veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 72 vom 26. März 2002 – Ordentliche Beilage Nr. 54) ersetzt.

**7.4 Handball (Palla a mano). Verbandsabkommen zwischen EU - Slowenien. Beschränkung der Anzahl an Profispielern aus dritten Ländern, die bei der Meisterschaft eines Sportverbands in einer Mannschaft aufgestellt werden können.**

Im Verfahren C-438/00, dessen Gegenstand die Forderung einer vom Oberlandesgericht Hamm (Deutschland) dem Gerichtshof vorgeschlagenen präjudiziellen Entscheidung gemäß Art. 234 EG ist, in der vor ihm anhängigen Rechtssache zwischen dem Deutschen Handballbund und V und Maros **Kolpak**, Frage über die Auslegung von Art. 38, Nr. 1 des europäischen Abkommens, der einen Verband zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten auf der einen Seite und der slowenischen Republik auf der andern Seite gründet, der im Namen der UE, mit der Entscheidung des Europarats und der Kommission vom 19. Dezember 1994, 94/909/CECA, EG, Euratom (AMTSBLATT L 359, Seite 1), ein Urteil genehmigt, das der Gerichtshof am 8. Mai 2003 verkündete, dessen Dispositiv den folgenden Tenor hat:

*Der Art. 38, Nr. 1, erster Strich des europäischen Abkommens, der einen Verband zwischen der EU und ihren Mitgliedsstaaten gründet, auf der einen Seite und der slowenischen Republik auf der andern Seite, unterschrieben am 4. Oktober 1993 und im Namen der EU durch den Beschluss des Europarats und der Kommission am 19. Dezember 1994, 94/909/CECA, EG, Euratom, genehmigt, ist in dem Sinne zu verstehen, dass er die Anwendung bei einem Berufssportler mit slowenischer Staatsbürgerschaft, der vorschriftsmäßig bei einem in einem Mitgliedsstaat ansässigen Verein beschäftigt ist, eine der von einem Sportverband des gleichen Staats erlassenen Bestimmungen behindert, nach denen die Vereine berechtigt sind bei Meisterschaftsspielen oder Pokalspielen nur eine begrenzte Anzahl von aus dritten Ländern, die nicht am Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum teilhaben, kommenden Spielern aufzustellen.*

**7.5 Fußball. Partnerschaftsabkommen EU-Russland. Beschränkung der Anzahl an Profispielern, die Staatsbürger dritter Staaten sind, die bei der Meisterschaft eines Sportverbands in einer Mannschaft aufgestellt werden können.**

Im Verfahren C-265/03, dessen Gegenstand der Antrag auf einen prejudizialen Urteilspruch ist, der dem Gerichtshof gemäß Art. 234 EG, von der Audiencia Nacional (Spanien) gestellt wurde, verkündete der Gerichtshof mit Urteilspruch vom 9. Mai 2003, der am 17. Juni 2003 in der Geschäftsstelle des Gerichts hinterlegt wurde, im Verfahren *Igor Simutenkov gegen Ministerio de Educación y Cultura, Real Federación Española de Fútbol*, am 12. April 2005 das folgenderweise lautende Urteil:

---

<sup>7</sup> Jetzt ist Art.12 (Ausländische Skilehrer) folgenderweise gegliedert:

1. Die Regionen disziplinieren die nicht regelmäßige Ausübung der Tätigkeit als Skilehrer durch Staatsangehörige, die im Besitz von Titeln sind, die von andern Ländern als Italien ausgestellt wurden und die nicht in den italienischen Mitgliederlisten eingetragen sind. 2. Für die Staatsangehörigen der EU-Mitgliedsstaaten oder anderer Staaten, die Mitglieder der Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum sind, die im Besitz von professionellen Titeln sind, ist die Genehmigung zur Ausübung des Berufs der professionellen Anerkennung laut Gesetzesverordnung vom 2. Mai 1994, Nr. 319 und den folgenden Änderungen untergeordnet. 3. Für die aus anderen als den im Absatz 2 angegebenen Staaten kommenden Staatsangehörigen, die im Besitz des von diesen Staaten ausgestellten Titels sind, ist die Ausübung des Berufs der Anwendung dessen untergeordnet, was im vereinheitlichten Text der Verordnungen in Bezug auf die Einwanderungsordnung und die Gesetze über die Bedingungen des Ausländers, gemäß Gesetzesverordnung vom 25. Juli 1998, Nr. 286. 4, steht. Der italienische Wintersportverband teilt den Regionen das aktualisierte Verzeichnis der Titel laut Absätze 2 und 3 mit, die der Befähigung gemäß Artikel 6 entsprechen.

Der Art. 23, Nr. 1, des Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, das eine Partnerschaft zwischen der EU und ihren Mitgliedsstaaten auf der einen Seite und der russischen Föderation auf der andern Seite begründet, unterzeichnet am 24. Juni 1994 in Corfù und im Namen der EU mit Entscheidung des Europarats und der Kommission 30. Oktober 1997, 97/800/CECA, EG, Euratom, genehmigt, muss in dem Sinne ausgelegt werden, dass es bei einem Berufssportler russischer Staatsbürgerschaft, der regulär bei einem Verein mit Sitz in einem Mitgliedsstaat beschäftigt ist, die Anwendung einer vom Sportverband dieses Staats erlassenen Vorschrift verhindert, nach der die Vereine befugt sind bei auf nationaler Ebene organisierten Wettkämpfen *nur eine beschränkte Anzahl von Spielern, die aus dritten Staaten kommen, die nicht Teil des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum sind, aufzustellen.*

## **8. Die italienische Verfassung und die Verpflichtungen der EU**

Der Zustimmung Italiens zu den europäischen Abkommen und die dadurch entstehenden Verpflichtungen haben ihre verfassungsrechtliche Grundlage im Art. 11<sup>8</sup> der verfassungsrechtlichen Charta, die die Beschränkungen der erforderlichen Staatsgewalt zur Realisierung der übernationalen Ordnung wie die der Europäischen Union legitimiert.

Die Evolution der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung statuierte allein mit dem Urteil Granital Nr. 170 vom 8. Juni 1984, das einen wichtigen Anhaltspunkt für die folgende Auswertung darstellt, den unbedingten Vorrang des EU-Rechts über das vorausgehende und folgende interne Recht. In den vorausgehenden Urteilen (7. März 1964 Nr. 14, *Costa/ENEL*, 1973 *Fortini*, 1975 *Industria chimica*) war das nicht vollständig anerkannt worden.

Im Urteil Granital entscheidet der Verfassungsgerichtshof, dass die EU-Bestimmungen, die direkter Anwendung unterstehen, umgehend durch den nationalen Richter verwirklicht werden, sowohl dann, wenn es sich um ein der EU-Vorschrift vorausgehendes als auch ein ihr folgendes Gesetz handelt. Mit diesem Urteil wurde die Rechtsauffassung aufgegeben, dass der Konflikt zwischen der EU-Ordnung und dem internen Gesetz durch ein Urteil des Gerichtshofs beizulegen wäre, das wegen Übertretung von Art. 11 der Verfassung die verfassungsrechtliche Illegitimität des letzteren erklärt. Somit werden die von dem EU-Richter kommenden Angaben endgültig aufgenommen.

Mit einem anerkennenden Urteil vom 18. April 1991 Nr. 168, (den Urteilen Nr. 113/1985; Nr. 64/1990; Nr. 265/1990 folgend), unter anderem unter Bezugnahme auf das Urteil Nr. 170/1984, legte das Verfassungsgericht das grundlegende Prinzip fest, nach dem die beiden Ordnungen, die der EU und die staatliche, unterschiedlich und gleichzeitig koordiniert sind und die Bestimmungen der ersten, kraft Art. 11 der Verfassung, in der letzteren direkte Anwendung finden, wenngleich sie dem System der staatlichen Quellen fremd bleiben. Die Wirkung dieser Anwendung ist also nicht das Hinfalligwerden der nicht kompatiblen internen Vorschrift, sondern die nicht erfolgte Anwendung der letzteren durch den nationalen Richter im betreffenden Fall und somit wird er unter diesem Gesichtspunkt in den EU-Gesetzesapparat einbezogen. Des Weiteren ist vorgesehen, dass dieses Prinzip, das vom Gründungsabkommen der Europäischen Gemeinschaft (durch sein Ausführungsgesetz) ableitbar ist, mit Art. 11 der Verfassung zusammenhängt, der die Möglichkeit von Beschränkungen der Staatsgewalt anerkennt, was die Wirkung von „nicht anwenden“ des nationalen Gesetzes sein kann, anstatt der „Nichtanwendung“, die auf Mängel der Vorschrift hinweist, die eben auf Grund der Autonomie der beiden Ordnungen in Wirklichkeit nicht bestehen. Anders als bei der Verkündung der Verfassungswidrigkeit ist die Wirkung der Nichtanwendung nicht das Löschen der unvereinbaren Norm aus der Ordnung sondern seine Nichtinanspruchnahme.

---

<sup>8</sup> Im Art.11 der Verfassung steht folgendes: „Italien stimmt unter der Bedingung der Gleichheit mit den anderen Mitgliedsstaaten den Einschränkungen der Vorherrschaft zu, die für eine Ordnung, die den Frieden und die Gerechtigkeit unter den Nationen sichern, erforderlich sind. Es fördert und begünstigt die internationalen Organisationen, die diesem Ziel dienen.“

Die Schlussfolgerungen des Verfassungsgerichts sind substantiell dem vom Gerichtshof in der Streitsache C-106/77 verkündetem Urteil Simmenthal angepasst.

In Folge der in Italien mit Art. 117 des verfassungsrechtlichen Gesetzes vom 18. Oktober 2001 Nr. 3, erster Absatz des Titels V der Verfassung, durchgeführten Reform, wird festgelegt, dass die Gesetzgebungsgewalt unter Einhaltung der Verfassung sowie der auf Grund der EU-Ordnung bestehenden Verpflichtungen (und der internationalen Verpflichtungen)<sup>9</sup> vom Staat und von den Regionen ausgeübt wird.

In Hinblick auf die Beziehungen zur EU-Ordnung, ändert diese Innovation substantiell nichts an dem, was schon durch die Anwendung des Artikels 11 abgeleitet wurde, in Bezug auf die vom Staat durch den Beitritt zu den europäischen Verträgen übernommenen Verpflichtungen und die Übertragungen der Staatsgewalt an die EU-Institutionen.

## **9. Die italienischen verfassungsrechtlichen Prinzipien beim Sport**

Vor dem verfassungsrechtlichen Gebot Nr. 3/2001, das die Reform des Titels V Teil II der Verfassung verwirklichte, und der kürzlichen Verabschiedung des Textes des Verfassungsgesetzes (Amtsblatt Nr. 269 vom 18 November 2005), das sofort nach der eventuellen Entscheidung des bestätigenden Referendums in Kraft tritt, war keine Bestimmung vorgesehen, die sich ausdrücklich auf den Sport bezieht.

Zur Zeit enthält Art. 117, dritter Absatz, die Sportordnung unter den zusammen wirkenden Bereichen der Gesetzgebung, bei denen den Regionen die Gesetzgebungsgewalt zusteht (Gesetze und verfahrensrechtliche Detail-Bestimmungen), vorbehaltlich der Festlegungen von grundlegenden Prinzipien, die der Gesetzgebung des Staates vorbehalten sind, der sie durch das Ministerium für die kulturellen Güter und Tätigkeiten und den CONI ausübt.

## **10. Sport und EU-Wettbewerbsbestimmungen**

Die Interdependenz zwischen soziokulturellen und wirtschaftlichen Aspekten des Sports gestaltet die Anwendung der Wettbewerbsbestimmungen beim Sport vielschichtig – als eine Gesamtheit von wirtschaftlichen Tätigkeiten.

Die Kommission traf zahlreiche Entscheidungen, um zu klären auf welche Weise die EU-Wettbewerbsbestimmungen beim europäischen Sport anzuwenden sind. Unter den das Wettbewerbsrecht betreffenden Themen wurden folgende behandelt:

- die Prinzipien der sportlichen Organisation auf nationaler territorialer Grundlage;
- die Schaffung neuer sportlicher Organisationen;
- die Verlagerungen der Gesellschaften;
- das Verbot Wettkämpfe außerhalb eines genehmigten Gebiets zu organisieren;
- die reglementierende Rolle der Organisatoren von sportlichen Events;
- die Planung von Auswärtsspielen der Spieler im Mannschaftssport
- die Nationalitätsklauseln;
- die Kriterien zur Auswahl der Athleten;
- die Abkommen in Bezug auf die Eintrittskarten für den Fußballweltcup, um Missbrauch der vorherrschenden Positionen zu vermeiden;
- die Rundfunkübertragungsrechte;
- das Sponsern;
- das Verbot der Teilnahme an den gleichen Wettkämpfen für Vereine, die den gleichen Besitzer haben.

---

<sup>9</sup> Der Satz in Klammern wurde durch die kürzlich erfolgte Anerkennung des Textes des Verfassungsgesetzes annulliert (Amtsblatt Nr. 269 vom 18. November 2005), das sofort nach dem eventuellen bestätigendem Referendum in Kraft tritt.

## **11. Maßnahmen der Europäischen Union für die Teilnehmer an den olympischen und/oder paraolympischen Winterspielen in Turin 2006**

Mit der Ordnung (EG) Nr. 2046/2005 des europäischen Parlaments und des Europarats vom 14.12.2005 (Amtsblatt Ges. 334 vom 20.12.2005 Seite 1) wurden die Maßnahmen angeordnet, um die Prozeduren für die Beantragung und Ausstellung des Visums für die Mitglieder der an den olympischen und/oder paraolympischen Winterspielen in Turin 2006 teilnehmenden olympischen Familien zu erleichtern.

Die EU wendete eine andere Ordnung an, und zwar die gleiche wie die, die für die Teilnehmer an den olympischen und/oder paraolympischen Winterspielen in Athen vorgesehen war, Ordnung (EG) Nr. 1295/2003 vom 15.7.2003 (Amtsblatt Ges. vom 22.7.2003), um es Italien zu ermöglichen, denen auf Grund der olympischen Charta als organisierendes Land übernommenen Verpflichtungen nachzukommen und gleichzeitig im Schengen- Raum ohne interne Grenzen einen hohen Grad an Sicherheit zu gewährleisten.

Wie im zwölften „in Anbetracht“ der Ordnung Nr. 2046/2005 wiedergegeben, gilt die Anwendung der vorübergehenden Abweichung von diesen Bestimmungen des *aquis* von Schengen als sinnvoll und zweckmäßig zur Verfolgung des grundlegenden Ziels die Ausstellung des Visums für die Mitglieder der olympischen Familie zu erleichtern. Angesicht des Verhältnismäßigkeitsprinzip, gemäß Artikel 5, dritter Absatz des Abkommens, das die Europäische Gemeinschaft begründet, beschränkt sich die mehrmals zitierte Ordnung auf das, was zum Erreichen des Ziels erforderlich ist.

## **12. Der Sport im Abkommen, das eine Verfassung für Europa festschreibt**

Das gesetzgebende Gefüge der europäischen Verfassung, die am 18. Juni 2004 von 25 Staatsoberhäuptern oder Regierungsoberhäuptern der EU übernommen wurde, kann als Symbiose eines Abkommens und einer Verfassung definiert werden, es besteht aus 448 Artikeln, 36 anliegenden Protokollen (die integrierender Bestandteil der Verfassung sind) und aus 50 anliegenden Erklärungen, die im Wesentlichen politische Bedeutung haben.

Gemäß Art. IV - 447 *„Ratifizierung und Inkrafttreten“* tritt das Abkommen am 1. November 2006 in Kraft, wenn alle Ratifizierungsurkunden eingereicht wurden. Andernfalls am ersten Tag des zweiten Monats nach der erfolgten Einreichung der Ratifizierungsurkunde durch den unterschreibenden Staat, der diese Formalität als letzter erfüllt.

Wenn die Verfassung von allen Staaten ratifiziert wurde, tritt sie für einige Aspekte ab 2009 und für andere 2014 in Kraft.

Wenn einige Länder die Verfassung nicht bis zum 1. November 2006 ratifizieren, eröffnet sich ein neues Kapitel in der Zukunft Europas.

Die dem Abkommen anliegende Entscheidung Nr. 30 (mit essentieller politischer Bedeutung), legt fest, dass *„wenn nach Ablauf eines Zeitabschnitts von zwei Jahren ab der Unterschreibung des Abkommens, das eine Verfassung annimmt, 4/5 der Mitgliedsstaaten diesen Abkommen ratifizierten und einer oder mehrere Mitgliedsstaaten bei den Ratifizierungsverfahren Schwierigkeiten hatten, wird das Problem dem europäischen Rat unterbreitet.“*

Das verfassungsrechtliche Abkommen macht den Sport, der in den neuen Bestimmungsg Grundlagen enthalten ist, zu einer wirklichen EU-Kompetenz.

Ein erster spezifischer Hinweis auf den Sport ist im Artikel I-17 enthalten. Die EU hat die Kompetenz zu unterstützenden Handlungen, zur Koordinierung und Ergänzung. Zu den Bereichen dieser Handlungen gehören, in ihrer europäischen Finalität, die allgemeine Bildung, Jugend, Sport und berufliche Bildung.

Ein anderer deutlicher Hinweis wurde im Artikel III-282<sup>10</sup> wieder aufgenommen, « Erziehung, Jugend und Sport »

---

<sup>10</sup> Dieser Artikel ordnet folgendes an:

---

1. Die Union trägt zur Entwicklung einer qualitativ hoch stehenden Bildung dadurch bei, dass sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und die Tätigkeit der Mitgliedstaaten erforderlichenfalls unterstützt und ergänzt. Sie achtet dabei strikt die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems sowie die Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen.

Die Union trägt unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Sports, seiner auf freiwilligem Engagement basierenden Strukturen und seiner sozialen und pädagogischen Funktion zur Förderung der europäischen Aspekte des Sports bei.

Die Tätigkeit der Union hat folgende Ziele:

- a) Entwicklung der europäischen Dimension im Bildungswesen, insbesondere durch Erlernen und Verbreitung der Sprachen der Mitgliedstaaten;
- b) Förderung der Mobilität von Lernenden und Lehrenden, auch durch die Förderung der akademischen Anerkennung der Diplome und Studienzeiten;
- c) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen;
- d) Ausbau des Informations- und Erfahrungsaustauschs über gemeinsame Probleme der Bildungssysteme der Mitgliedstaaten;
- e) Förderung des Ausbaus des Jugendaustauschs und des Austauschs sozialpädagogischer Betreuer und verstärkte Beteiligung der Jugendlichen am demokratischen Leben in Europa;
- f) Förderung der Entwicklung der Fernlehre;
- g) Entwicklung der europäischen Dimension des Sports durch Förderung der Fairness und der Offenheit von Sportwettkämpfen und der Zusammenarbeit zwischen den für den Sport verantwortlichen Organisationen sowie durch den Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der Sportler, insbesondere junger Sportler.

2. Die Union und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit Drittländern und den für den Bildungsbereich und den Sport zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere dem Europarat.

3. Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels

- a) werden durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten Fördermaßnahmen festgelegt. Es wird nach Anhörung des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen;
- b) gibt der Rat auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen ab.